

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erhält den Namen „Heinrich Böll Stiftung Rheinland-Pfalz, Bildungswerk Rheinland-Pfälzischer Initiativen“. Sie ist Mitglied der föderalen Heinrich Böll Bundesstiftung.
- (2) Sitz des Vereins ist Mainz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Ziele

- (1) Die Stiftung folgt in ihrer Wertorientierung dem Grundkonsens von ökologischen, sozialen, emanzipatorischen, multikulturellen, gewaltfreien und basisdemokratischen Gedanken und Strukturen. Die Bildungsarbeit beruht auf den von der Stiftung unterstützten Aktivitäten der Bildungsinitiativen vor Ort. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Ein besonderes Anliegen ist ihr die Verwirklichung von Geschlechterdemokratie als ein von Dominanz freies Verhältnis der Geschlechter. Diese Gemeinschaftsaufgabe ist sowohl für die interne Zusammenarbeit als auch für die Aufgabenerfüllung aller Bereiche ein maßgebliches Leitbild.
- (3) Die Stiftung dient dem gesellschaftlichen Wandel und fördert die politische Bildung, um individuelle Urteilskraft und ökologisches Handeln zu stärken.
- (4) Die Stiftung ermutigt und unterstützt Gruppen und Einzelpersonen, die ihre Verantwortung wahrnehmen, die Welt friedlicher zu gestalten, die natürliche Umwelt zu bewahren und den Menschenrechten weltweit zur Anerkennung zu verhelfen. Das Begreifen der Ursachen, der Wirklichkeit und der Folgen zweier totalitärer Regime in Deutschland und das Wachhalten der Erinnerung daran, ist ein wichtiges Ziel ihrer Tätigkeit.
- (5) Die Tätigkeit der Stiftung ist darauf gerichtet, die wechselseitige Achtung von Menschen verschiedener Herkunft, kultureller und geschlechtlicher Identität und politischer Meinung zu fördern. Das besondere Anliegen der Migrantinnen und Migranten in der Verwirklichung ihrer politischen und kulturellen Gleichstellung in der Gesellschaft hat für die Stiftung eine wichtige Bedeutung.
- (6) Weltweit soll durch die politische Bildungs- und Projektarbeit der Stiftung sexueller Diskriminierung von Schwulen und Lesben entgegengewirkt werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf den Angeboten politischer Bildung für Jugendliche und der Unterstützung von Jugendlichen-Initiativen. In der Entwicklung neuer Strategien und Akzente für die Bildungsarbeit für Jugendliche sollen junge Menschen beteiligt werden.
- (7) Die Stiftung fördert entsprechend der mit dem Namen Heinrich Böll verbundenen Tradition Kunst und Kultur als Element ihrer politischen Bildungsarbeit.
- (8) Die Stiftung ist auch in ihrer internen Organisation den genannten Prinzipien verpflichtet und fördert durch entsprechende Maßnahmen die Selbstorganisation und Eigenverantwortung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In dieser "lernenden Organisation" ist Offenheit für und Öffnung in die Gesellschaft eine Grundvoraussetzung der Arbeit.
- (9) Die Umsetzung der unter (1) - (8) genannten Ziele soll erreicht werden durch Maßnahmen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene mit dem Ziel, in möglichst vielen Bereichen der Gesellschaft ökologische, soziale, emanzipatorische, gewaltfreie und basisdemokratische Gedanken und Strukturen zu fördern. Insbesondere sind dies folgende Maßnahmen:
  - Die Förderung der ordentlichen und als gemeinnützig anerkannten Mitglieder bei der Finanzierung und Organisation ihrer Maßnahmen.
  - Die Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen zur politischen und kulturellen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung.
  - Die Förderung der Weiterbildung der Mitglieder.
  - Die Diskussion aktueller, gesellschaftlich relevanter Themen.

- Eine intensive Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeiten der Stiftung und ihrer Mitglieder.
- Die Vertretung des gemeinsamen Interesses gegenüber anderen Institutionen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-63 der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Haushaltsmittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nicht an eine Partei oder eine ihrer Untergliederungen weitergegeben werden.
- (4) Die Stiftung verpflichtet sich, den eigenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, alle Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, sowie jährlich einen Bericht über die Verwendung zu veröffentlichen, der den buchhalterischen Grundsätzen der Klarheit und Wahrheit folgt und insbesondere die Stellenentwicklung beschreibt.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Nur juristische Personen, welche sich den in §2 (2)-(7) genannten Zielen verpflichtet fühlen, können ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur beantragt werden, wenn zwei Mitgliedsorganisationen bereit sind, den Aufnahmeantrag zu befürworten.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) mit einfacher Mehrheit.
- (4) GARRP und Ökofonds Rheinland-Pfalz können ordentliche Mitglieder der Stiftung werden.
- (5) Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz benennen der MV außerordentliche Mitglieder in der Anzahl von 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder für zwei Jahre vor. Bruchzahlen werden nach oben aufgerundet. Eine Wahl kann nur bei Anwesenheit an der MV erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit erfolgter Wahl durch die MV und endet mit der nächsten Listenaufstellung durch Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Natürliche Personen können Fördermitglieder werden. Sie unterstützen das Bildungswerk ideell und finanziell. Fördermitglieder werden auf Antrag vom Vorstand aufgenommen. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch die MV in den Stiftungsbeirat gewählt werden.
- (7) Aus dem Kreis der Fördermitglieder kann die MV außerordentliche Mitglieder wählen in der Anzahl bis zu 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder. Bruchzahlen werden nach oben aufgerundet.
- (8) Die Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag. Ist ein Mitglied nach Mahnung damit mehr als drei Monate im Verzug, so ruhen die Mitgliedsrechte.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsinteressen durch Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss der MV nach vorheriger Anhörung.
- (10) Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn ein Mitglied trotz vorherigem schriftlichem Hinweis über 2 Kalenderjahre keinen Beitrag entrichtet hat und nicht davon befreit war.

## **§5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. ggf. der Stiftungsbeirat
- (2) Allen gewählten Organen des Vereins müssen zur Hälfte Frauen angehören. Eine hohe Beteiligung von MigrantInnen ist zu fördern
- (3) Allen Organen dürfen nur bis zu einem Anteil von ¼ Personen angehören, die auf Landes- oder Bundesebene ein Parteiamt innehaben oder die in Landes-, Bundes- oder Europaparlament ein Mandat ausüben

## **§6 Die Mitgliederversammlung (MV), Zusammensetzung und Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern nach §4 (1)-(4) und den außerordentlichen Mitgliedern wie in §4 (5) und (7) näher definiert. Die Mitgliederversammlung ist mitgliederöffentlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins, sie legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest.
- (3) Die MV wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Wunsch von 1/3 der Stimmberechtigten unter Vorlage der Tagesordnung statt.
- (5) Alle Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin Anträge beim Vorstand stellen, die dieser spätestens 10 Tage vorher an die Stimmberechtigten verschickt. Dringlichkeitsanträge brauchen eine 2/3 Mehrheit, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

## **§7 Die Mitgliederversammlung, Aufgaben und Geschäftsordnung**

- (1) Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und ggf. Abwahl des Vorstandes
  - b) Wahl zweier RevisorInnen
  - c) Wahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates
  - d) Wahl der stimmberechtigten (außerordentlichen) Mitglieder aus dem Kreis der Fördermitglieder
  - e) Festlegung des Beitrags
  - f) Bestimmung der inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit auf Empfehlung des Stiftungsbeirates
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - h) Entgegennahme der Tätigkeits- und Prüfberichte, Entlastung des Vorstandes
  - i) Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen Mitgliedern
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht auf andere übertragen werden kann.
- (3) Die Wahlen erfolgen auf Antrag schriftlich und geheim.
- (4) Die MV ist beschlußfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht, werden Beschlüsse der MV mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt.

- (5) Ist die MV nicht beschlußfähig, kann der Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine weitere MV einberufen. Diese ist auch dann beschlußfähig, wenn weniger als 20% der Mitglieder anwesend sind.

### **§8 Satzungsänderungen, Auflösung**

- (1) Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen MV vorgenommen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder ersatzloser Kündigung des Rahmenkooperationsvertrages gehen alle Gegenstände, die aus weitergeleiteten Globalmitteln beschafft wurden, in das Eigentum der Heinrich Böll Stiftung in Berlin über. Das Restvermögen fällt an die "Landesarbeitsgemeinschaft anderes lernen Rheinland-Pfalz" für die Förderung der politischen Bildung.
- (3) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

### **§9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern. „Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach innen und außen.“ Für Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz ist ein Sitz im Vorstand garantiert.
- (2) Vorstandsmitglieder dürfen kein Parteiamt oder Mandat auf Landes-, Bundes- oder Europaebene haben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind mindestens eine Woche vor jeder Sitzung von Termin und Tagesordnung schriftlich zu benachrichtigen. Ist eine kurzfristige Sitzung nötig, so ist die Benachrichtigung aller Vorstandsmitglieder sicherzustellen. Darüber hinaus kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.
- (7) Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.
- (8) Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG von maximal 500 EUR jährlich erhalten, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

### **§10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV zuständig.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Vorbereitung und ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) das Aufstellen eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr und das Erstellen eines jährlichen Geschäftsberichtes
  - c) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - d) den Abschluß und die Kündigung von Arbeitsverträgen
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n besondere/n Beauftragte/n (GeschäftsführerIn) zur Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer Aufgaben zu bestellen.

### **§11 Der Stiftungsbeirat (SB)**

- (1) Der Verein kann sich einen Stiftungsbeirat geben.
- (2) Der SB setzt sich aus bis zu 13 Mitgliedern zusammen, die von der MV auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des SB teilnehmen. Der SB wird organisatorisch durch den Vorstand oder seinen Beauftragten unterstützt.
- (3) Die Zusammensetzung des SB soll organisatorisch wichtige Diskussions- und KooperationspartnerInnen aus Partei und alternativem Umfeld sowie inhaltlich kompetent zentrale Felder der aktuellen und zukunftsgerichteten Bildungsarbeit repräsentieren.

#### **§12 Aufgaben des Stiftungsbeirates (SB)**

- (1) Der Beirat arbeitet im Rahmen der Beschlüsse der MV und schlägt der MV inhaltliche Schwerpunkte für die Bildungsarbeit vor. Er schafft damit die Einbindung gesellschaftlicher Diskussionen und die Verbreiterung der inhaltlich-konzeptionellen Basis für die Arbeit des Vereins.
- (2) Der SB begleitet die inhaltliche Arbeit des Vereins und seiner Mitglieder kritisch.
- (3) Der SB kann in eigener Verantwortung Bildungsmaßnahmen durchführen.

#### **§ 13 Revision (NEU)**

- (1) Die Revision erfolgt durch zwei KassenprüferInnen
- (2) Die KassenprüferInnen werden aus der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig
- (3) Die KassenprüferInnen prüfen den Jahresabschluss und haben einen Prüfungsvermerk anzubringen. Die KassenprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.